

Statuten

der Wasserversorgungs-Genossenschaft Laupen WVGL

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft Laupen WVGL besteht eine Genossenschaft nach Art. 828ff OR mit Sitz in Wald ZH.
Zweck	Artikel 2 <ol style="list-style-type: none">1 Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die zu erfüllenden Aufgaben richten sich nach dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Wald vom 20.09.2001 und dem von der Politischen Gemeinde Wald erlassenen „Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen“ vom 20.09.2001 (Konzessionsreglement). Die Wasserversorgung erlässt ihrerseits ein Reglement über die Wasserabgabe, welches von der GV zu genehmigen ist.2 Die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 11.01.1995 öffentlich erklärte Genossenschaft handelt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben hoheitlich.3 Die Genossenschaft handelt langfristig nicht gewinnorientiert. Es sollen, dem Charakter der Genossenschaft entsprechend, die Grundsätze der Gemeinnützigkeit gewahrt bleiben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb	Artikel 3 <ol style="list-style-type: none">1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Gebiet Laupen Grundeigentum besitzen. Die schriftlichen Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Gegen Entscheide des Vorstandes kann an die GV rekuriert werden.2 Mit der Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Statuten und des Reglements verbunden.
--------	---

Ende und Rechts-
nachfolge

Artikel 4

- 1 Bei der Veräusserung des Grundstücks oder Tod des Genossenschafters geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über.

Jeder Genossschafter kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr austreten.

- 3 Den Interessen der WVGL Zuwiderhandelnde können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen solche Entscheide kann an die GV rekuriert werden.

III. FINANZIELLES

Finanzierung der
Wasserversorgung

Artikel 5

- 1 Die Verpflichtungen der WVGL werden durch Beiträge und Gebühren bestritten. Diese werden nach den im Konzessionsvertrag (Konzessionsreglement) festgelegten Grundsätzen bemessen und in der Tarifordnung geregelt.

Haftung

- 2 Für die Verbindlichkeiten der WVGL ist nach Art. 868 OR einzig das Genossenschaftsvermögen haftbar.

IV. ORGANISATION

Organe

Artikel 6

Die Organe der WVGL sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die interne Revisionsstelle

Generalversammlung
Befugnisse

Artikel 7

Oberstes Organ der WVGL ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Erlass und Änderung des Reglements
- Erlass der Tarifordnung und Festlegen der Tarife
- Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Finanzkompetenzen
- Behandlung von Rekursen im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- Änderungen im Konzessionsvertrag mit der Gemeinde
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Auflösung oder Fusion der WVGL (Art. 888 OR)

Artikel 8

Einberufung 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe des Grundes angeordnet werden.

Formvorschriften 2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden durch einfachen Brief oder Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Wald.

Artikel 9

Stimmrecht In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Artikel 10

Vorstands-
zusammensetzung 1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand von sieben Mitgliedern und bestimmt davon den Präsidenten.

Zeichnung 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift der Genossenschaft führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar.

Artikel 11

Vorstand Befugnisse Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu den unübertragbaren Aufgaben gehören:

- Geschäftsführung und Verwaltung der Genossenschaft
- Der Vollzug von Statuten und Reglementen
- Der Vollzug von Generalversammlungsbeschlüssen
- Die Anstellung von (Teilzeit-)Beschäftigten
- Die Kompetenz zur Prozessführung
- Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenz
- Beschlussfassung über Verträge, Käufe und Verkäufe sowie wiederkehrende Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenz. Diese wird in der Tarifordnung zum Reglement festgelegt.

Artikel 12

Entschädigung Der Arbeitsaufwand von Vorstand und interner Revisionsstelle ist angemessen zu entschädigen.

Verzicht auf eingeschränkte
Revision

Artikel 13
Die WVGL hat an der Generalversammlung vom 4.6.2010 mit Zustimmung sämtlicher Genossenschafter auf eine eingeschränkte Revision nach OR Art. 727a verzichtet. Die Rechte der Genossenschafter nach OR 727a, Abs. 4 bleiben vorbehalten.

Interne Revisionsstelle

Artikel 14
1 Die Generalversammlung wählt als interne Revisionsstelle zwei Revisoren auf die Dauer von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar.

Tätigkeit

2 Die interne Revisionsstelle hat die Geschäftsführung des Vorstandes jährlich zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

V. AUFLÖSUNG

Durchführung

Artikel 15
Über die Auflösung oder die Fusion der WVGL entscheidet die Generalversammlung unter Beachtung der Konzessionsbestimmungen (Art. 25 und 26 des Konzessionsreglements) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bekanntmachungen

Artikel 16
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen für die Gemeinde Wald und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilung an die
Genossenschafter

Artikel 17
Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfachen Brief oder Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Wald.

Inkrafttreten

Artikel 18
Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11.5.2001

Laupen, den 4.6.2010

Der Präsident: P. König

Der Aktuar: R. Koller